Fédération suisse des urbanistes Fachverband Schweizer Raumplaner Federazione svizzera degli urbanisti



Statuten

Die FSU Sektion Nordwestschweiz ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er gibt sich folgende Statuten:

Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der vereinsinternen und öffentlichen Meinungsbildung sowie die Auseinandersetzung mit politischen, rechtlichen und zivilgesellschaftlichen Fragen und Belangen betreffend die Raumplanung auf Ebene des Bundes, der Kantone, der Regionen und der Gemeinden. Der Verein fördert den Erfahrungsaustausch unter Raumplanungsfachleuten und interessierten Kreisen. Er unterstützt damit die Anliegen des Dachverbandes FSU Schweiz.

Zu diesem Zweck organisiert er Mitgliederversammlungen, Weiterbildungen, Tagungen und Führungen. Sodann verfasst er Stellungnahmen zu Vernehmlassungen und politischen Geschäften, engagiert sich in Raumplanungsfragen und wirkt in Organisationen, Fachgruppen und Kommissionen mit.

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke, ist unabhängig sowie politisch und konfessionell neutral.

Eintrag im Handelsregister

Der Verein lässt sich nicht in das Handelsregister eintragen.

Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Wohnsitz der Präsidentin oder des Präsidenten.

Die Geschäfts- und Verwaltungsführung kann andernorts stattfinden.

Mitglieder

Der FSU Sektion Nordwestschweiz gehören diejenigen natürlichen und juristischen Personen an, die sich beim Dachverband für diese Sektion angemeldet haben. Die Mitgliedschaft in der Sektion setzt die Mitgliedschaft im FSU Schweiz voraus. Ordentliche Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.

Mitgliederbeitrag

Der jährliche Beitrag pro Mitglied beträgt CHF 30.-. Studierende sind vom Beitrag befreit.

Organe

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschliesst die Statuten, wählt den Vorstand, beschliesst über den Ausschluss von Mitgliedern aus der Sektion, die Mitgliederbeiträge oder Einmaleinlagen, das Jahresprogramm, das Budget sowie die Rechnung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand ist verantwortlich für die Einberufung, die Durchführung, die Traktanden und das Protokoll. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich durch den Vorstand mit einer Traktandenliste eingeladen. Jedes Mitglied kann Anträge zu den Traktanden einreichen oder an der Mitgliederversammlung vorbringen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder auf schriftlichem Weg verlangt werden. Der Vorstand ist verantwortlich für die Einberufung, die Durchführung und das Protokoll.

Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und aussen, besorgt die Geschäfte und Angelegenheiten des Vereins, führt ordnungsgemäss Buch und behandelt Aufnahmegesuche in die Sektion. Der Vorstand versammelt sich auf schriftliche Einladung der Präsidentin / des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wird von der Mitgliederversammlung mit vierjähriger Amtsdauer gewählt, organisiert sich danach selbst und vergibt folgende Funktionen:

- Präsidentin / Präsident (Vereinsführung / Kassenprüfung),
- Vizepräsidentin / Vizepräsident (Stellvertretung / Protokollführerschaft),
- Kassiererin / Kassier (Finanzen / Personelles).

Revisionsstelle

Vorbehältlich des geltenden Rechts muss der Verein seine Geschäfte nicht durch eine Revisionsstelle prüfen lassen.

Unterschriftenregelung

Rechtsgeschäfte im Namen des Vereins können nur durch die zweifache Unterschrift der Präsidentin / des Präsidenten und eines anderen Mitgliedes des Vorstands abgeschlossen werden.

Eingehung von Rechtsgeschäften

Ausserhalb des jährlichen Budgets bedürfen Verbindlichkeiten, die die Summe von CHF 2'000.- übersteigen, der Zustimmung der einfachen Mehrheit des Vorstandes, und solche, die die Summe von CHF 10'000.- übersteigen, der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Bei ungetreuer Geschäftsführung haftet die jeweilig verantwortliche Vorstandsperson mit ihrem Vermögen.

Statutenänderung

Statutenänderungen werden durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder herbeigeführt werden. Wird der Verein aufgelöst, wird allfällig vorhandenes Vermögen dem Dachverband ausbezahlt.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 30. November 2018 beschlossen und an der Mitgliederversammlung vom 27. November 2020 ergänzt.

Basel, der 27. November 2020

Die Präsidentin

Nicole Wirz

Der Vizepräsident

Ralph Christen